

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG  
an die Abgeordneten verteilt  
Abänderungsantrag**

**der Abgeordneten Josef Schellhorn, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen**

**zum Bericht des Budgetausschusses über den Antrag 397/A der Abgeordneten August Wöginger, Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein 2. COVID-19-Gesetz (112 d.B.)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

**Art. 15 (Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz)) wird wie folgt geändert:**

*1. In § 1 Abs. 2 lautet der erste Satz:*

"Die Finanzämter wickeln das Förderungsprogramm des Bundes zum Härtefallfonds in Bindung an die Weisungen des Vizekanzlers (§ 1), der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (§§ 1 bis 3) und des Bundesministers für Finanzen (§§ 1 bis 5) ab."

*2. § 1 Abs. 3 lautet:*

"An liquiden Mitteln werden aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfond von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort maximal eine Milliarde EURO zur Verfügung gestellt."

*3. § 2 lautet:*

"§ 2. Die Finanzämter haben dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nach Abschluss eines Härtefallfonds-Förderungsvertrages die Unternehmensregister-Kennziffer (KUR) oder Steuernummer, den Firmenwortlaut des antragsstellenden Unternehmens, das Datum des Schreibens, mit dem der Fördervertrag mit dem zu fördernden Unternehmen durch die Genehmigung der Hilfe zustande kommt und die Höhe und das Datum des Zuschusses, zu übermitteln."

*4. § 3 Abs 1 lautet:*

"§ 3. (1) Die Sozialversicherung der Selbstständigen hat den Finanzämtern – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – auf deren Anfrage unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle soweit verfügbar Daten zu übermitteln, die für die Ermittlung des Ausmaßes des Zuschusses notwendig sind."

*5. In § 3 Abs 2 wird das Wort "Wirtschaftskammern" durch das Wort "Finanzämtern" ersetzt.*

*6. In § 3 Abs 3 wird die Wortfolge "der Wirtschaftskammer" durch die Wortfolge "den Finanzämtern" ersetzt.*

## Begründung

Ein entscheidendes Mittel der Maßnahmen im Kampf gegen die wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 ist, dass staatliche Unterstützungsprozesse möglichst unbürokratisch laufen. Der gegenständliche Vorschlag zieht aus sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen die Wirtschaftskammer - neben BMF und BMDW - in den Prozess der Vergabe von Härtefallfonds-Förderung ein. Die Einbeziehung der WKO würde zu unnötiger Bürokratie führen. Zudem ist zu beachten, dass durch die Einbeziehung der Wirtschaftskammer ein weitgehender Datenaustausch zwischen WKO, BMF und BMDW erforderlich ist. Um die Rechtskonformität des Datenaustausch sicherzustellen, ist weitere Bürokratie nötig. Die Überantwortung der Aufgaben an die Finanzämter würde den bürokratischen Aufwand reduzieren.



